

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 WIEN

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)  
[recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at)

**Sabine BÖHM**  
Sachbearbeiterin

[sabine.boehm@bka.gv.at](mailto:sabine.boehm@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202387  
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.354.932

**Bundesgesetz, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz geändert wird**  
**Vertrauenswürdigkeitsprüfungs-Verordnung – VWP-V**  
**Begutachtung - Entwurf**  
**Schreiben vom 15.5.2020, GZ 2020-0.255.889**  
**Stellungnahme**

Zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Zu § 1 der Vertrauenswürdigkeitsprüfungs-Verordnung:

§ 1 Z 1 lit. a der Verordnung sieht als einen Gegenstand der Vertrauenswürdigkeitsprüfung die „religiöse Überzeugung“ des Betroffenen bzw. nach dieser Bestimmung iVm Z 2 auch seiner dort näher definierten Angehörigen vor.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das Recht, seine religiöse Überzeugung offenzulegen oder nicht offenzulegen, durch das Grundrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 EMRK geschützt ist (Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Auflage, RZ 120). Insbesondere gilt dies für die Angehörigen, die nicht selbst um Auskunft ersucht werden, sondern deren religiöse Überzeugen – uU ohne ihr Wissen – bekanntgegeben werden. Eingriffe in dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht sind nur dann zulässig, wenn sie eine gesetzliche Grundlage besitzen, einem der in Art. 9 Abs. 2 EMRK aufgelisteten öffentlichen Interesse dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind.

Schon die Erfüllung des Erfordernisses der ausreichenden gesetzlichen Grundlage (insbesondere im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG) ist fraglich, weil die gesetzliche Grundlage in § 2a PStSG jedenfalls nicht ausdrücklich dazu ermächtigt und sich auch aus

der gesetzlichen Grundlage ein so weitreichender Grundrechtseingriff prima vista nicht ableiten lässt.

Auch die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist nicht klar: Die Erläuterungen legen als Motiv für diese Regelung dar, dass die Staatsschutzbehörden sicherstellen, dass die notwendige objektive Aufgabenerfüllung durch jeden einzelnen Bediensteten nicht durch radikale persönliche religiöse Überzeugung oder ihm gewidmeter dahingehender Überzeugungsarbeit beeinflusst werden soll sowie Erfahrungen zeigen, dass extreme religiöse Überzeugungen von Bediensteten Einfluss auf ihre Aufgabenwahrnehmung bzw. auf die ihrer Kolleg/innen nehmen können. Im Hinblick auf diese grundsätzlich nachvollziehbare Motivation ist aber die Regelung insbesondere aus zwei Richtungen überschießend.

Zum einen wird wegen der möglicherweise „extremen“ religiösen Überzeugung Einzelner in das Grundrecht aller Betroffenen, die religiöse Einstellung nicht offenlegen zu müssen, eingegriffen. Zum anderen wird nur die religiöse, nicht jedoch eine sonstige, nicht religiöse Überzeugung abgefragt. Abgesehen davon, dass es im Einzelfall schwierig sein kann, religiöse von nichtreligiösen Einstellungen zu unterscheiden, ist auch nicht erkennbar, dass religiöse Überzeugungen von vornherein mehr zu Extremismus neigen als nicht religiöse Überzeugungen. Das Abfragen der religiösen Überzeugung erscheint daher unsachlich und unverhältnismäßig. Eine religiöse Überzeugung zu haben oder nicht zu haben, kann keinen Hinweis auf das Vorliegen auf „extreme“ Überzeugungen bieten.

Hinzuweisen ist auch noch darauf, dass es sich bei der religiösen Überzeugung um eine subjektive Einschätzung seiner Ansichten handelt, es geht bei Überzeugungen nicht um die Zugehörigkeit zu einer definierbaren Gruppe. Die Angabe dieser Überzeugung muss daher notwendigerweise vage sein. Umso mehr gilt dies, wenn der zu Überprüfende die religiöse Überzeugung anderer – eben seiner Angehörigen – angeben soll. Dies ist auch deswegen problematisch, weil einer staatlichen Einrichtung gegenüber eine schwer kategorisierbare Angabe getätigt wird, und derjenige, über den diese Angabe getätigt wird, nicht einmal davon weiß.

Es wird daher angeraten, eine Regelung zu treffen, die das Verhältnis zwischen öffentlichem Interesse und Grundrechtseingriff entsprechend wahrt.

Eine Kopie dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

### Beilagen

Wien, am 12. Juni 2020

Für die Bundesministerin für Frauen und Integration:

i.V. GRAD

Elektronisch gefertigt

